

Statement: Dr. Irene Becker zum Regelsatzgutachten

18.12.2020

Bei der Berechnung von Pauschbeträgen für das soziokulturelle Existenzminimum im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) beruft sich der Gesetzgeber auf das Statistikmodell. Demnach werden die Konsumausgaben eines unteren (Referenz-)Einkommensbereichs als Indikator für das Existenzminimum herangezogen. Die Methode wird aber nicht sachgerecht angewendet. Dies wird insbesondere mit dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gerechtfertigt, führt im Ergebnis aber zu Bedarfsunterdeckungen. Mit dem Projekt „Regelbedarfsbemessung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren“ wurde über die anhaltende Kritik am Status quo hinaus ein Statistikmodell auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 umgesetzt, das einen politischen Entscheidungsspielraum belässt und dennoch methodisch konsistent ist. Dabei wurde an eine bereits 2016 – auch im Auftrag der Diakonie – vorgelegte Studie angeknüpft. Im Gegensatz zum RBEG wird die Zweckmäßigkeit der Methode *nicht* durch normative Vorgaben des Gesetzgebers beeinträchtigt, da politische Verantwortung und wissenschaftliche Vorgehensweise klar getrennt werden.

- Normative Setzungen sind den statistischen Auswertungen vorgelagert und fokussiert auf das Konsumniveau, bei dem die Deckung von Mindestbedarfen noch angenommen werden kann. Dabei geht es nicht um €-Beträge, sondern um Relationen zu den entsprechenden Budgets in der Mitte der Einkommensverteilung. Denn das soziokulturelle – also relative – Existenzminimum kann nicht ohne Bezugnahme auf gesellschaftliche Standards definiert werden.
- Auf dieser Basis werden die maßgeblichen Einkommensbereiche (nach Ausklammerung der Grundsicherungsbeziehenden) bestimmt und die Regelbedarfe berechnet – ohne politisch motivierte Kürzungen.

Für die Umsetzung des Alternativkonzepts wurde im Sinne einer Diskussionsgrundlage angenommen, dass minimale Teilhabe noch gewährleistet ist, wenn die Referenzausgaben für physische Grundbedarfe um maximal 25%, die weiteren Ausgaben um nicht mehr als 40% hinter den Ausgaben der gesellschaftlichen Mitte zurückbleiben. Mit diesen Vorgaben wurden die Konsumausgaben von alternativ abgegrenzten unteren Einkommensbereichen der Alleinlebenden bzw. der Paare mit einem Kind analysiert. Letztlich wurde die Gruppe als maßgeblich ausgewählt, die den normativ gesetzten Abständen gegenüber der Mitte am nächsten kommt. Deren Ausgaben für pauschalierbare Bedarfe – im Gegensatz zum RBEG ohne Kosten von Strom und Gütern mit investivem Charakter – ergeben die Regelbedarfe. Im Vergleich zur aktuellen Regelsatzermittlung müssten die Regelsätze für fast alle Stufen deutlich höher liegen.

Wesentliches Element des Reformvorschlags ist die Ermittlung einer unteren Haltelinie für das Existenzminimum, die nicht unterschritten werden darf. Der politische Entscheidungsspielraum ist insofern begrenzt, als normative Setzungen anhand des faktischen Lebensstandards in unteren Einkommensbereichen geprüft werden. Dieses methodische Konzept verhindert, dass der Regelbedarf aus politischen Gründen ins „Bodenlose“ fällt. Wenn sich in der Statistik keine Gruppe mit einem so niedrigen Lebensstandard findet, wie er vom Gesetzgeber eventuell zur Kostenbegrenzung in der Grundsicherung zugrunde gelegt wird, müsste der Gesetzgeber seine normativen Vorgaben nach oben korrigieren. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Postulat entsprochen, dass bei der Regelbedarfsermittlung der Entwicklungsstand des Gemeinwesens zu berücksichtigen ist. Dem wird das aktuelle Regelbedarfsermittlungsgesetz nicht gerecht.